

## Stellungnahme zur Reform des Statusfeststellungsverfahrens

### Selbständigkeit im Musikbereich

Im Musikbereich sind sowohl abhängige Beschäftigung als auch Selbständigkeit möglich und üblich, sei es im Konzertwesen oder in der Musikalischen Bildung und in der Lehre. Hierbei treten häufig Mischformen innerhalb einer Berufsbiografie auf. Diese hybriden Tätigkeiten gilt es bei der geplanten Reform des Statusfeststellungsverfahrens zu beachten. Mit Bezug hierauf und auf die vorgesehene gesetzliche Neuregelung zur Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten (§ 127 SGB IV) ab 2027 weist der Deutsche Musikrat für den Bereich der Musik mit Nachdruck auf Folgendes hin:

#### Unsere Forderungen

- Dringend erforderlich ist Rechtssicherheit in Bezug auf den Status der Personen in ihrer jeweiligen Tätigkeit – als Selbstständige oder als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Somit werden Klarheit und Eindeutigkeit der Abgrenzungskriterien benötigt, die die Besonderheiten der Musikbranche und die Arbeitsweisen der modernen Wissensgesellschaft berücksichtigen.
- Wir fordern, dass nachweisbar sozialversicherungspflichtig abgesicherte Beschäftigte für freiberufliche Nebentätigkeiten von der Sozialversicherungspflicht und dem Statusfeststellungsverfahren befreit werden, da hier bereits Individualschutz vorliegt. Für diese Fälle sind vom Gesetzgeber zum Nachweis ausreichender Sozialversicherung in der Haupttätigkeit angemessene Bezugsgrößen festzulegen. Vergleichbares gilt für Bezieher:innen von Altersrenten und für Vollzeit-Studierende. Hier ist der Nachweis durch Rentenbescheid oder Studienbescheinigung ausreichend.
- Da durch das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bereits eine Regelung für die künstlerische, kreative und publizistische Tätigkeit existiert, sollte dies auch als Indiz gelten, um zu einer differenzierten Betrachtung in der Ausgestaltung der Gesetzgebung in Nachfolge von § 127 SGB IV zu führen. SGB- und KSVG-Systematik müssen hierbei miteinander in Kongruenz gebracht werden.
- Die Künstlersozialkasse als soziale Absicherung selbstständig tätiger Künstler:innen ist das Rückgrat freiberuflicher Tätigkeit im Kulturbereich. Ihre Stärkung ist eine zentrale Voraussetzung, um die professionelle Selbstständigkeit im Kulturbereich langfristig tragfähig und gesellschaftlich anerkannt zu erhalten.
- Bei künftigen Statusfeststellungsverfahren fordern wir, wie bei der Künstlersozialversicherung den Status von Personen hinsichtlich ihrer gesamten Tätigkeiten (und nicht die jeweiligen Einzelaufträge) mit Wirkung für die Zukunft zu prüfen, um sicherzustellen, dass Solidar- und Individualschutz in Bezug auf die Person gewährleistet sind.
- Zu berücksichtigen sind aus den bisher genannten Erwägungen ebenso notwendige Sonderregelungen für den Status freiberuflicher Dozent:innen und Lehrbeauftragter an Universitäten und Hochschulen, welche zur Ergänzung der Lehre eingesetzt werden.
- Unabhängig von der Art der Tätigkeit muss eine auskömmliche Vergütung, die Prekariat und Altersarmut verhindert, gewährleistet werden. Für den Fall einer selbstständigen Tätigkeit empfiehlt der Deutsche Musikrat jährlich anzupassende Honoraruntergrenzen, die einen entsprechenden Mittelaufwuchs für die Träger erfordern.
- Künstlerische Zusammenarbeit in freien Ensembles, Orchestern und Produktionsgemeinschaften ist als eigenständige, legitime und sozialrechtlich schützenswerte Form professioneller Selbstständigkeit anzuerkennen. Die programmbezogene Organisation und kollektive Entscheidungsprozesse solcher Strukturen dürfen nicht als Indizien für abhängige Beschäftigung gewertet werden.
- Ein spezifischer Abgrenzungskatalog, der sozialversicherungspflichtige Tätigkeit und Selbstständigkeit nachvollziehbar trennt, muss Folgendes berücksichtigen:
  - Künstlerische Weisungen (z.B. durch Dirigent:innen an Ensemblemitglieder) oder Vorgaben zum Qualifikationsziel einer Lehrveranstaltung stellen kein Indiz für eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit dar.

- Die Nutzung einer Betriebsstätte muss im Rahmen der Transformation von Berufsbildern (Selbstständigkeit ohne feste Betriebsstätte, Remote Work, mobile Arbeit) neu betrachtet werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass Veranstaltungen für das Publikum (und Proben dazu) an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit erfolgen.
- Die Nutzung von bereitgestelltem Instrumentarium am Ort der Tätigkeit ist ebenfalls kein Indiz für eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit; dieses wird z.B. im Fall von Unterricht für Schüler:innen und Studierende, nicht für die Lehrkräfte bereitgestellt.

### Mögliche Folgen einer One-Fits-It-All Lösung

Wenn die besonderen Gegebenheiten des Musikbereichs nicht berücksichtigt werden, sind dramatische Auswirkungen auf das Musikleben in Deutschland zu befürchten, die hier beispielhaft aufgeführt werden:

- **Musikschulen:** Die Vielfalt der angebotenen Unterrichtsfächer und Instrumente sowie insbesondere das gemeinschaftliche Ensemblesmusizieren und die Studienvorbereitung können an den meisten Musikschulen nur aufrecht erhalten werden, wenn auch nebenberuflich Tätige (wie z.B. angestellte Orchestermusiker:innen oder auch verbeamtete Lehrkräfte aus allgemeinbildenden Schulen) aufgrund ihrer hohen Qualifikation für das Funktionieren von Orchestern und Ensembles absolut notwendige Fächer wie Oboe, Fagott oder Kontrabass freiberuflich unterrichten. Diese trotz abgesichertem Status zusätzlich sozialversichert zu beschäftigen, würde für beide Seiten bürokratische Mehrarbeit erzeugen, ohne dass daraus ein erhöhter Individualschutz resultieren würde. Zudem ist zu befürchten, dass bei Wegfall der Möglichkeit zur freiberuflichen Tätigkeit in diesen Fällen viele Musiker:innen ihre Bereitschaft verlieren würden, diese für die Musikalische Bildung unverzichtbare Tätigkeit auszuüben. Damit würde gemeinschaftliches Musizieren in hohem Maße gefährdet – mit Folgewirkungen in den Hochschulbereich und in den Bereich der professionellen Orchester (UNESCO-Weltkulturerbe) hinein.
- **Musikhochschulen:** Bereits heute reichen die vorhandenen Ausbildungskapazitäten nicht aus, um freiwerdende Stellen an Musikschulen und allgemeinbildenden Schulen nachzubesetzen und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken (vgl. [MIKADO-Musik](#)- und [MULEM-EX](#)-Studien). Wenn bei einer Verpflichtung zur Sozialversicherung von Lehrbeauftragten keine auskömmliche Kompensation durch die jeweilige Landesfinanzierung erfolgt, ist ein erheblicher Einbruch und damit ein weiterer Rückgang der Ausbildungskapazitäten, insbesondere in musikpädagogischen Studiengängen, zu befürchten. Damit wäre die Basis der bundesweiten Musikalischen Bildung gefährdet.
- **Freiberufliche Musiker:innen:** Diese Berufsgruppe ist i.d.R. über die Künstlersozialkasse (KSK) versichert. Wenn neben den selbstständigen Konzertengagements erfolgende musikpädagogische Tätigkeiten pauschal durch den jeweiligen Träger sozialversicherungspflichtig werden, ist dies mit der Absicherung der freiberuflichen Haupttätigkeit durch die KSK nur schwer vereinbar.

Dies gilt ebenso für kurzfristige Aushilfetätigkeiten in Orchestern. Ein ständiger Wechsel der Systeme mit entsprechendem Bürokratieaufwand wäre die Folge, denn der Wechsel zwischen den Systemen ist mit der Situation „unständiger Beschäftigung“ in anderen Bereichen kaum vergleichbar.

Berlin, den 23. Februar 2026